

Ergeht an:
Alle Mitglieder des
Österreichischen Baustoff-Recycling Verbandes

DI.Car/Gr/1.05.01/18

Wien, 21.10.2019

Betrifft: **Mitgliederinformation 15/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anbei finden Sie das Mitgliederrundschreiben Nr. 15/2019, das sich überwiegend mit der aktuellen Normung beschäftigt. Sollten Sie eine Stellungnahme zu den aktuellen Normentwürfen abgeben, ersuchen wir um Übersendung einer Kopie an die Geschäftsstelle des BRV.

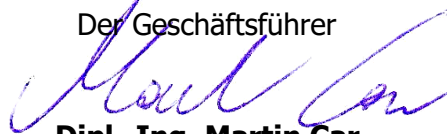
Weiters möchten wir auf die kommenden Veranstaltungen des BRV hinweisen:

- 24. Oktober: Rechtssicherer Umgang mit Aushubmaterialien und Baurestmassen (Wien)
- 28. Oktober: Abfallbilanzen und EDM-Stammdatenverwaltung für Recyclingbetriebe (Linz)
- 18./19. November: Ausbildungskurs Recycling-Fachperson (Wien)

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND

Der Geschäftsführer



Dipl.-Ing. Martin Car

(elektronisch erstellt und versandt)

Beilage:
Mitgliederinformation Nr. 15/2019

MITGLIEDERRUNDSCHREIBEN 15/2019

1. Technische Angelegenheiten

1.1 ÖN B3151 „Rückbau von Bauwerken als Standardabbruchmethode“ in Begutachtung

Die ÖN B 3151 erschien erstmals im Dezember 2014 und wurde durch die Recycling-Baustoffverordnung rechtlich verbindlich erklärt. Durch die Novelle der RBV ergab sich eine Reihe von Widersprüchen, die bislang nicht aufgelöst worden waren.

In vielen Ausschusssitzungen des A.S.I. wurde eine Überarbeitung unter Leitung des Geschäftsführers des BRV, Herrn Car, durchgeführt. Diese beinhaltet eine Angleichung an den Status quo der RBV, jedoch keine innovative Zukunftsarbeit. Dies deswegen, da eine ÖNORM nicht der aktuellen Gesetzgebung widersprechen soll und darf.

Die Begutachtungsfrist des Entwurfes der ÖN B 3151 beginnt mit 1. November 2019 und endet mit 15. Dezember 2019. Die Stellungnahmen werden Anfang Jänner 2020 bearbeitet und voraussichtlich erscheint die ÖNORM B 3151 dann im Frühjahr 2020 in neuer Fassung. Diese ist allerdings weiterhin rechtlich nicht verbindlich, dazu benötigt es einer Novelle der RBV, die aus heutiger Sicht kurzfristig nicht zu erwarten ist.

Der BRV plant eine Stellungnahme abzugeben – wir freuen uns über Ihre Rückmeldung, die wir gerne durch unsere Stellungnahme an das A.S.I. unterstützen wollen. Die Entwurfsfassung kann online (www.austrian-standards.at) eingesehen werden. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne eine Begutachtungsfassung zukommen lassen.

1.2 prEN 12697-42 „Fremdstoffgehalt in Ausbauasphalt“ in Begutachtung

Auf CEN-Ebene wird der Entwurf der EN 12697, Teil 42, zur Begutachtung aufgelegt; in Österreich kann seit 15. September die ÖN EN 12697-42 bis Ende Oktober Stellung bezogen werden. Der derzeitige Entwurf aktualisiert die Ausgabe aus 2012.

Dieser Europäische Norm-Entwurf legt ein Sichtprüfverfahren zur Bestimmung des Gehalts an groben Fremdstoffen in Ausbauasphalt und deren Bestandteile fest. Ein Verfahren zur Bestimmung des Gehalts an feineren Fremdstoffen in Ausbauasphalt und deren Bestandteile wird in Anhang A angegeben. Dieses Dokument wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 227 "Straßenbaustoffe" erarbeitet.

Gegenüber der bestehenden EN wurde u.a.

- . der Titel erweitert, er bezieht sich nicht nur auf Heißasphalt
- . die Definition von Ausbauasphalt wurde an die EN 13108-8;2016 angepasst

Der BRV wird nur dann eine Stellungnahme abgeben, wenn dies seitens der Mitgliedsbetriebe ausdrücklich gewünscht wird.

2. Veranstaltungen

2.1 BRV-Seminar „Rechtssicherer Umgang mit Aushubmaterialien und Baurestmassen“

Die Regelungen für Baurestmassen und Aushub sind in den letzten drei Jahren komplett verändert worden. Neben der Recycling-Baustoffverordnung ist auch der Bundes-Abfallwirtschaftsplan im Jahre 2018 neu aufgelegt worden. Dieser behandelt Aushubmaterial als Ausgangsstoff für Recycling-Baustoffe, aber auch für die direkte Verwendung als Schüttung sowie Eingangsmaterialien für Recycling-Anlagen, die nach RBV geregelt sind.

Ziel ist es, den Teilnehmenden nicht nur einen Überblick über die Anforderungen, sondern auch rechtssichere Möglichkeiten für die Verwendung aufzuzeigen.

Am kommenden Donnerstag, 24. Oktober 2019, findet im BRV dieses Seminar statt; es besteht noch Anmeldeöglichkeit für diese Tagesveranstaltung.

2.2 Seminar „Abfallbilanzen und EDM-Stammdatenverwaltung für Recyclingbetriebe“

Wenngleich die AWG-Novelle des Sommers 2019 Erleichterungen bei der Abfallbilanz für gewisse Tätigkeiten vorsieht, haben Abfallsammler und Behandler weiterhin die volle Verpflichtung, eine Abfallbilanz zu erstellen.

Das Seminar am 28.10.2019 richtet sich an alle, die Recycling selbst aktiv betreiben – egal ob stationär oder mobil. Da bei mobiler Aufbereitung auch der Bauherr, der mobil lohnbrechen lässt, in Anspruch genommen wird, wird auch auf diese Problematik eingegangen.

Nähere Informationen können über die Homepage des BRV abgefragt werden.

2.3 Vorankündigung: BRV-Jubiläumsveranstaltung 2. April 2020

Das 30. Jubiläum der Gründung des BRV wird zum Anlass genommen, einen Festkongress am 2. April 2020 im Parkhotel Schönbrunn abzuhalten.

Themen der Tagung werden sein:

- Die Zukunft des Baustoff-Recyclings (neue politische Vorgaben, Abfallende für Böden, Klimarelevanz...)
- Neue technische Anforderungen (neue Normen für den Abbruch, Mehrfachrecycling, ...)
- Herausforderungen des Baustoff-Recyclings (neue Judikatur, neue rechtliche Rahmenbedingungen, ..)

Im Anschluss an die Tagung findet ein Festabend statt. Neben einer Besichtigung der Prunkräumlichkeiten des Schlosses Schönbrunn wird bei dem Festabend TRICKY NIKI, ein österreichischer Bauchredner, Zauberer, Comedian und Entertainer, auftreten. TRICKY NIKI verbindet in seinen Shows Bauchreden mit interaktiver Publikums-Unterhaltung und wird an den Tischen so manchen verzaubern!

Halten Sie sich bitte den gesamten 2. April 2020 für dieses Event frei!

3. Wissenswertes

3.1 Zurückziehung der ÖN B 2205: FSV gibt eine authentische Interpretation zur LB-VI

Mit 1. Juni 2019 wurde die ÖN B 2205 „Werkvertragsnorm – Erdarbeiten“ vom Austrian Standards Institute zurückgezogen. An ihrer Stelle tritt die europäische Norm EN 16907 – Erdarbeiten.

Da die Werkvertragsnorm B 2205 auch bautechnische Aussagen – z.B. zu den Bodenklassen – liefert, fehlt nunmehr eine gültige Definition dieser Klassifizierung. Dies ist insbesondere für die vertraglichen Regelungen nach der Standardisierten Leistungsbeschreibung Verkehr und Infrastruktur von Bedeutung.

Die EN 16907 beinhaltet wiederum im Teil 1 Anhang B einen Verweis auf die – nunmehr zurückgezogene – ÖNORM B 2205 sowie auf die RVS 08.03.01. Darin enthalten ist u.a. auch die Einteilung in die bisherigen Bodenklassen. Somit ergibt sich kein Widerspruch zur ÖN B 2205 und der Bodenklasseneinteilung der LB-VI.

Die Österreichische Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr hält fest, dass trotz Zurückziehung der ÖNORM B 2205: 2000-11-01 diese weiterhin anzuwenden ist. Dies betrifft insbesondere die Einteilung der Positionen nach den bisherigen Bodenklassen wie auch die weiteren Regelungen.

Die detaillierte Fassung der Authentischen Interpretation erhalten Sie unter <http://www.fsv.at/publikationen/rvsintshow.aspx?ID=7b240840-a096-4ed3-ab1d-658fa567091f>

Beilagen

- Folder Seminar „Rechtssicherer Umgang mit Aushubmaterialien und Baurestmassen“
- Folder „Abfallbilanzen und EDM-Stammdatenverwaltung für Recyclingbetriebe“